



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 2022

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landtag Nordrhein-Westfalen	
1101	21.03.2022	Änderung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen.	222
		Ministerium des Innern	
2054	23.03.2022	(KOPFERLASS) – Vorschrift „Versorgung der Polizei im Einsatz“ (LF 150).	223
2054	23.03.2022	(KOPFERLASS) – Vorschrift „Wettkampfordnung der Polizei“ (PDV 291)	223
2180	17.03.2022	Verbot von Vereinen – Verbot des Vereins „Fatime Versammlung e.V.“ alias „Imam Mahdi Zentrum“ . . .	224
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2311	25.03.2022	Berichtigung des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen.	227
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	16.09.2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen (RL DiTu-REACT-EU)	227
		Ministerium des Innern	
71111	16.03.2022	Runderlass – Kostentragung in der Kampfmittelbeseitigung	229

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22.03.2022	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf.	230
23.03.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.	230

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
22.03.2022	Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2017, 2018 und 2019	230

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**1101****Änderung der
Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 21. März 2022

1

Aufgrund von Artikel 39 Absatz 2 der Landesverfassung wird die Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2012 (MBL NRW. S. 148), zuletzt geändert am 12.12.2017 (MBL NRW. 2018 S. 2), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:**„§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung der parlamentarischen Arbeit dienen und der Verwaltung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unterstellt sind.

(2) Die Außenflächen der Gebäude und Gebäudeteile nach Absatz 1, insbesondere der durch Poller markierte Vorplatz, dienen der Repräsentation des Parlaments als Ganzem. Sie ermöglichen den Zugang zu den Gebäuden und in diesem Rahmen auch die Kommunikation und Kontaktaufnahme. Jede über diesen Zweck hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:**„§ 3 Zutrittsberechtigung**

(1) Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 haben:

- a) die Mitglieder des Landtags,
- b) die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte,
- c) die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofs,
- d) die bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- e) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung,
- f) die Beschäftigten der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags,
- g) die Mitglieder der Landespressekonferenz.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlass ist ferner gestattet:

- a) Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
- b) Mitgliedern der Landtage anderer Bundesländer,
- c) Mitgliedern des Europäischen Parlaments,
- d) Inhaberinnen und Inhabern eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages, einer obersten Landes- oder Bundesbehörde,
- e) Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomatenpasses,
- f) Ehemaligen Mitgliedern des Landtags,
- g) Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse,
- h) Mitgliedern der Kommissionen des Landtags,
- i) zu Anhörungen geladenen Personen,
- j) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhaberinnen und Inhabern und Beschäftigten von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag.

(4) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sind Zutrittsberechtigt:

- a) aufgrund einer Einladung eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion oder der Verwaltung des Landtags,
- b) als Vertreterinnen und Vertreter der Medien bei Vorlage eines vom Landtag anerkannten Presseausweises oder nach vorheriger Anmeldung bei der Pressestelle des Landtags,
- c) zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Landtags nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,
- d) als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung oder des Landtagsforums während der jeweiligen Öffnungszeiten oder als Besucher einer öffentlichen Veranstaltung,
- e) als Nutzerin oder Nutzer der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung gemäß § 9.

(5) Besuchergruppen sowie Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nach Absatz 4 a) erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags bzw. ihres oder seines Beauftragten, einer oder eines Beauftragten einer Fraktion oder einer bzw. eines Beschäftigten oder Beauftragten der Landtagsverwaltung.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann den Zutritt kann ganz oder teilweise versagen, soweit tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist.

(7) Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kann die Zutrittsberechtigung für Vertreterinnen und Vertreter der Medien in besonderen Fällen über ein Akkreditierungsverfahren begrenzt werden. Dies gilt auch für die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen nach § 6 Absatz 6.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:**„§ 4 Grundsätze für den Zutritt**

(1) Auf Verlangen des Haussicherungs- und Empfangsdienstes haben alle Personen, die den Zugang zu den Gebäuden, Gebäudeteilen oder den Grundstücken des Landtags begehren oder sich darin aufhalten die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus § 3 Absatz 2 bis 5 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

(2) Sofern ein Tagesausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs am Empfang wieder abzugeben. Für die Ausgabe eines Tagesausweises kann ein Lichtbildausweis als Pfand einbehalten werden. Die Abgabe des Personalausweises ist nicht erforderlich.

(3) Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sicherheitskräfte, die von einer Dienststelle des Bundes oder Landes mit dem Schutz bestimmter Personen oder Gegenstände beauftragt oder hierzu zugelassen wurden, sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich auf Anforderung im Landtag aufhalten. Das Mitführen der sonstigen Gegenstände nach Satz 1 ist erlaubt, soweit dies zur Erledigung dienstlicher Aufgaben notwendig ist.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.

(5) Die Besucherinnen und Besucher des Landtagsgebäudes (Einzelbesucherinnen, Einzelbesucher und Mitglieder von Besuchergruppen) werden von der Landtagsverwaltung namentlich erfasst. Die namentliche Anmeldung ist Voraussetzung für den Zutritt. Sie müssen Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen an der Garderobe abgeben. Hiervon ausgenommen sind kleinere Handtaschen.

(6) Bei allen Besucherinnen und Besuchern sowie bei allen Zutrittsberechtigten nach § 3 Absatz 2 i) und j)

wird durch den Haussicherungs- und Empfangsdienst eine Personen- und Gepäckkontrolle vorgenommen. Bei anderen Personen mit Ausnahme der Zutrittsberechtigten nach § 3 Absatz 1 a) bis e) kann im Einzelfall eine Personen- und Gepäckkontrolle vorgenommen werden, soweit tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist. Für die Personen- und Gepäckkontrolle können elektronische Kontrollgeräte eingesetzt werden.

(7) Der in § 3 Absatz 1 genannte Personenkreis ist bei Aufenthalt im Landtag grundsätzlich berechtigt, die Garage des Landtags zu nutzen. Weitere Regelungen trifft die Garagennutzungsordnung (§ 9 Absatz 4), die auch eine Nutzung durch weitere Zutrittsberechtigte zulassen kann.

(8) Für die Räume der Landespressekonferenz gelten die Regelungen des Vertrages vom 9. Mai 1989 in der aktuellen Fassung.

(9) Personen, die die in den Absätzen 1 bis 6 geforderten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen ablehnen, kann der Zutritt verwehrt werden.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „, soweit ihr Zutritt insoweit nicht nach § 3 Absatz 6 beschränkt ist“ angefügt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Verhaltensregeln

(1) In den Gebäuden des Landtags und auf den dazugehörigen Grundstücken ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden. Demonstrationen durch das Tragen von Kleidung sind ebenso untersagt wie die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages oder der Würde von Menschen entgegenstehen. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet wird.

(2) In allen Gebäuden und Räumen des Landtags gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW sowie ein Verbot für die Nutzung elektrischer Zigaretten. Das Verbot gilt auch im Eingangsbereich unterhalb der Überdachung, außen vor und neben der Drehtür sowie vor und neben der Besuchertür.

Als Raucherzonen sind folgende Außenbereiche freigegeben:

- zwei von der Wandelhalle aus erreichbare und besonders gekennzeichnete Terrassen der Ebene 3,
- der überdachte Durchgang neben den Fahrradstellplätzen,
- die Restaurantterrasse während ihrer Öffnungszeiten,
- besonders gekennzeichnete Bereiche der Innenhöfe des Landtags nur für internes und externes Betriebspersonal,
- die Raucherbereiche der weiteren Dienstgebäude des Landtags.

(3) Auf der Zuhörertribüne und in den Sitzungsräumen sind Bekundungen des Beifalls, des Missfallens und sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt.

(4) Der Gebrauch von Mobiltelefonen, Tablets und ähnlichen Geräten ist auf der Tribüne des Plenarsaals während der Sitzung untersagt. Auf der Pressetribüne, in den drei Buchten der Tribüne und im Zuschauerbereich der Sitzungsräume ist das Telefonieren verboten, die Nutzung von Mobiltelefonen und Tablets im Übrigen aber zulässig. Für Bild-, Film- und Tonaufnahmen gelten die Absätze 5 bis 7.

(5) In den Gebäuden und Einrichtungen des Landtags sowie auf dem durch Poller markierten Vorplatz und in den Innenhöfen ist die Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragungen oder

Weitergabe von Bild und/oder Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Fotoaufnahmen für den privaten, nicht-gewerblichen Gebrauch sind gestattet, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags dies nicht im Einzelfall untersagt und der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und Sitzungsräumen nur dann, wenn keine Sitzungen stattfinden. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien ist die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen für eine Berichterstattung mit unmittelbarem parlamentarischen Bezug gestattet. Aufnahmen der Plenarsitzungen dürfen nur ohne Blitzlicht oder sonstige Zusatzbeleuchtung und nur aus den drei dafür vorgesehenen Buchten der Tribüne heraus angefertigt werden. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist verboten. In den Sitzungen der Ausschüsse und Enquetekommissionen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen nicht zugelassen.

(7) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung oder die Nebenbestimmungen einer Erlaubnis kann die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen ganz oder teilweise untersagt und eine erteilte Erlaubnis ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.“

2

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 21. März 2022

André K u p e r
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2022 S. 222

2054

(KOPFERLASS) Vorschrift „Versorgung der Polizei im Einsatz“ (LF 150)

Runderlass
des Ministeriums des Innern
413-60.26

Vom 23. März 2022

– MBl. NRW. 2022 S. 223

2054

(KOPFERLASS) Vorschrift „Wettkampfordnung der Polizei“ (PDV 291)

Runderlass
des Ministeriums des Innern
413-60.26

Vom 23. März 2022

– MBl. NRW. 2022 S. 223

2180

Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Fatime Versammlung e.V.“
alias „Imam Mahdi Zentrum“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 57.07.12

Vom 17. März 2022

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), ergeht folgende

Verfügung.

1.

Der Verein Fatime Versammlung e.V. alias der Verein Imam Mahdi Zentrum – im weiteren Tenor als „Verein Imam Mahdi Zentrum“ bezeichnet – richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

2.

Der Verein Imam Mahdi Zentrum ist verboten und wird aufgelöst.

3.

Dem Verein Imam Mahdi Zentrum ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

4.

Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins Imam Mahdi Zentrum für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der in der Anlage abgebildeten Kennzeichen des Vereins.

5.

Die Internetauftritte

<https://de-de.facebook.com/people/Imam-Mahdi-Zentrum-M%C3%BCnster/100018098443317/>

<https://de-de.facebook.com/profile.php?id=100006871638727>

<https://www.facebook.com/MahdiAG.MS/>

<https://www.facebook.com/Jugendgruppeimz/>

<https://www.youtube.com/user/jugendgruppeimz/about>

einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.

6.

Das Vermögen des Vereins Imam Mahdi Zentrum wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.

7.

Forderungen Dritter gegen den Verein Imam Mahdi Zentrum werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungs- oder völkerverständigungswidrigen Bestrebungen des Vereins Imam Mahdi Zentrum darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins Imam Mahdi Zentrum dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins Imam Mahdi Zentrum zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche For-

derung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

8.

Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein Imam Mahdi Zentrum verfassungs- oder völkerverständigungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

9.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungen.

Düsseldorf, den 17. März 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B a c h e t z k y - K n u s t

-Anlage-

Abgebildete Kennzeichen des Vereins:

Kennzeichen und Symbole des Vereins „Fatime Versammlung e. V.“	
 The logo is a circular emblem with a black border. Inside the circle, there is a black and white illustration of a mosque with a dome and minarets. The text 'Imam Mahdi Zentrum' is written in a circular path around the top, and 'Fatime Versammlung e.V. Münster' is written around the bottom. The entire emblem is set against a background of green decorative elements.	Das Symbol zeigt das Logo des Imam Mahdi Zentrum. Zu sehen ist ein weißer Kreis mit schwarzer Umrandung. Der Kreis wird von einer grünen Verzierung umfasst. In der Mitte des Kreises befindet sich die Abbildung einer Moschee. Um diese Abbildung herum befindet sich der Schriftzug „Imam Mahdi Zentrum“ und „Fatime Versammlung e.V. Münster“.
 The logo features a central illustration of an open book with a lit candle on top. Above the book, there is Arabic calligraphy. Below the book, there is more Arabic calligraphy and the text 'Imam Mahdi Schule'. The entire logo is framed by a green laurel wreath.	Das Symbol zeigt das Logo der Imam Mahdi Schule. Am unteren Bildrand ist ein rotes Schriftband mit der Aufschrift „Imam Mahdi Schule“ zu sehen. Darüber befindet sich ein aufgeschlagenes Buch mit arabischen Schriftzeichen. Das Buch wird von einem grünen Blätterkranz eingefasst.
 The logo consists of the letters 'JGIMZ' in a stylized, gold-colored font. Below the letters, there is a line of smaller text that reads 'Jugendgruppe - Imam Mahdi Zentrum'. The background is a light, textured grey.	Das Symbol zeigt das alte Logo der Jugendgruppe des Imam Mahdi Zentrum. Es zeigt die Buchstaben „JGIMZ“ in goldener Schrift. Im Hintergrund ist der Himmel zu sehen.

Kennzeichen und Symbole des Vereins „Fatime Versammlung e. V.“	
	Das Symbol zeigt das neue Logo der Jugendgruppe des Imam Mahdi Zentrum. Es zeigt den Schriftzug „Mahdi AG“ in grüner Schrift. Darüber befinden sich zwei zueinander geneigte Pflanzenzweige ebenfalls in grüner Farbe. Der Hintergrund ist in blau und weiß gehalten.

2311

Berichtigung des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen

Vom 25. März 2022

Im Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2021 (MBI. NRW. S. 1106) wird die Anlage durch die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Anlage ersetzt.

Der Anhang zu dieser Berichtigung wird aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt. Er wird in der nicht amtlichen elektronischen Fassung des Ministerialblatts (MBI. NRW.) veröffentlicht und ist darüber hinaus in der elektronisch geführten Sammlung des Ministerialblatts (SMBI. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> abrufbar. Die Anlage wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des für Bauen und Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums sowie des für Raumordnung zuständigen Ministeriums zum Abruf veröffentlicht.

Düsseldorf, den 25. März 2022

– MBI. NRW. 2022 S. 227

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen (RL DiTu-REACT-EU)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 16. September 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt im Rahmen der „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“-Initiative, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll, Mittel für die digitale Transformation im Tourismus zur Verfügung, um den Tourismusorganisationen im Land Nordrhein-Westfalen eine adäquate Ausstattung und Kommunikation mit Blick auf die neuen Anforderungen und Voraussetzungen für zukunftsfähige Tourismusdestinationen im digitalen Zeitalter und unter den Bedingungen der Pandemie zu ermöglichen.

1.1

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage dieser Hinweise und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- a) Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU),
- b) §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) und

- c) gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Verkehr und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 9. August 2021 (MBI. NRW. S. 641), im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie.

1.2

Zuwendungszweck

Die Förderung richtet sich an die Destinations-Management-Organisationen, im Folgenden DMOs genannt, als regionale Tourismusorganisationen oder Zusammenschlüsse dieser Regionen, die Städte Köln und Düsseldorf sowie die Landesmarketingorganisation des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LMO genannt. Diese sind bedeutende Akteurinnen, die einen wichtigen Beitrag leisten sollen, die Resilienz im Tourismus in und nach der Covid-19-Pandemie zu stärken. Im Bereich der Digitalisierung wird das Ziel verfolgt, digital-technische Infrastrukturen zu etablieren, digitale Inhalte zu entwickeln und die digitale Kommunikation zu stärken. Die Digitalisierung und die Covid-19-Pandemie stellen an den Tourismus neue Bedingungen und Erfordernisse. Das touristische Produktportfolio muss angepasst und verbessert werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen der DMOs, der genannten Städte und der LMO, die zur Steigerung der digitalen Ausstattung, der digitalen Inhalte und der digitalen Kommunikation beitragen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die nachfolgend aufgezählten Fördergegenstände, deren Inbetriebnahme, erforderliches Zubehör und notwendige Dienstleistungen:

- a) Erstellung von digitalem Content als Grundlage für die digitale Kommunikation. Dieser muss grundsätzlich Open Data-fähig sein, beispielsweise Texte, Bilder, Bewegtbildmaterial, Infografiken und sprachliche Übersetzung des Contents für die digitale Kommunikation. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, um die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu schützen.
- b) Schaffung von Schnittstellen für den Transport des digitalen Contents, beispielsweise über Programmierleistungen. Die Inhalte sollen grundsätzlich als offener Content nutzbar gemacht werden. Dies bezieht sich auf die regionalen Datenbanken und auf dem Data Hub NRW. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, um die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu schützen.
- c) Digitales Content Marketing beziehungsweise Display Advertisement und digitale Werbeformate, beispielsweise die Erstellung von Text, Bild und Bewegtbild im Rahmen des Managements einer Werbekampagne, Public Videos, Media Screens, digitale Werbebanner und Ausspielung digitaler Contents auf Webseiten. Dieser Fördergegenstand darf maximal 45 Prozent des Fördervolumens eines Antrages ausmachen.
- d) Customer Relationship Management inklusive Database Marketing, beispielsweise Onlinereputationsmanagement, digitale Zielgruppenforschung und Auswertung des Aufkommens von Besuchenden. Gefördert werden auch Ausgaben zur Beschaffung von Spezialsoftware für digitales Destinationsmanagement und -marketing sowie Ausgaben für die digitale Marktforschung.

- e) Digitale Infrastruktur. Gefördert wird die Hardware inklusive Einweisung und Software, beispielsweise WLAN-Hotspots, Infoscreens wie Flat- oder Touchscreens, Informations-Stelen, Laptops, Tablets, Displays und Digitalkameras.
- f) Schaffung neuer Services für den Endkunden auf dem entsprechenden elektronischen Endgerät, die Initiierung neuer Kommunikationsformate sowie Maßnahmen durch Nutzung bestehender digitaler Technologien und Kanäle, zum Beispiel Social Media, sind nur förderfähig, wenn ein Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a bis e genannten Fördergegenständen besteht.

Zusätzliche Sachausgaben für eine spätere Wartung der Hard- und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfängerinnen. Personalausgaben sind nicht förderfähig.

3

Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind die DMOs. Diese sind die Bergischen Drei, Bergisches Land, Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Düsseldorf und Neanderland, Eifel und Aachen, Köln und Rhein-Erft-Kreis, Münsterland, Niederrhein, Ruhrgebiet, Sauerland, Siegen-Wittgenstein, Teutoburger Wald oder Zusammenschlüsse dieser Regionen, die Städte Köln und Düsseldorf sowie die LMO. Die Regionen werden in Absprache mit dem Fachreferat Tourismus, Hotellerie, Gastronomie des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.3

Die zu fördernden Projekte müssen zur Steigerung der digitalen Präsenz, zur Verbesserung der digitalen Ausstattung, zur Digitalisierungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Tourismusstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beitrag leisten sowie der Verbesserung der Digitalisierung im Tourismus dienen.

4.4

Die Bewilligungsbehörde prüft und dokumentiert die beihilferechtliche Konformität der Zuwendungen.

Die Zuwendung darf nur in dem nichtwirtschaftlichen Bereich der Zuwendungsempfängerinnen (allgemeines Destinationsmarketing) verwendet werden. Es muss sichergestellt sein, dass, sofern es wirtschaftliche Tätigkeiten gibt, diese nicht gefördert werden und durch eine Trennungsrechnung gewährleistet wird, dass es nicht zu einer Quersubventionierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten kommt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung nach Maßgabe von Nummer 5.4..

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare zweckgebundene Zuweisung oder als Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessung der Zuwendung, förderfähige Ausgaben, Förderhöhe

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbetrages sind die förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2.

Die konkrete Förderhöhe richtet sich nach der Größe der Tourismusdestination und orientiert sich an der Einwohnerzahl. Daraus werden für die DMOs fünf Kategorien abgeleitet:

- a) bei einer Einwohnerzahl unter 1 Million beträgt der Förderhöchstbetrag 700 000 Euro,
- b) bei einer Einwohnerzahl von 1 Million bis unter 2 Millionen beträgt der Förderhöchstbetrag 1 Million Euro,
- c) bei einer Einwohnerzahl von 2 Millionen bis unter 3 Millionen beträgt der Förderhöchstbetrag 1,3 Millionen Euro,
- d) bei einer Einwohnerzahl von 3 Millionen bis unter 4 Millionen beträgt der Förderhöchstbetrag 1,8 Millionen Euro und
- e) bei einer Einwohnerzahl ab 4 Millionen beträgt der Förderhöchstbetrag 2,5 Millionen Euro.

Der Förderhöchstbetrag für die LMO beträgt 5 Millionen Euro.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe.

Alle geplanten Vorhaben müssen im Ausschuss für Destinationsmanagement der LMO vorgestellt werden.

Die Zweckbindungsfrist für Investitionen, insbesondere auch für mobile Endgeräte, beträgt vier Jahre ab Anschaffung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2021 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7

Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen bis zum 15. November 2021 einzureichen.

Die zuständigen Bezirksregierungen informieren das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in geeigneter Weise über die Antragstellung.

Vorhaben können eine Laufzeit bis maximal März 2023 haben (Bewilligungszeitraum). Der Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2022.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 2021

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

71111

Runderlass Kostentragung in der Kampfmittelbeseitigung

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 36-54.01 –

Vom 16. März 2022

1

Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern richtet sich nach Artikel 120 des Grundgesetzes und den Grundsätzen der auf die 1950er Jahre zurückgehenden Staatspraxis. Danach gilt im Einzelnen folgendes:

1.1

Kostentragung durch den Bund

1.1.1

Bundeseigene Liegenschaften

Der Bund trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften ungeachtet der Kampfmittelherkunft.

Dies gilt auch bei Arbeiten auf bundeseigenen Liegenschaften, die im Auftrag einer Kommune oder einer oder eines Dritten erfolgen, zum Beispiel bei Düchern unter Bundeswasserstraßen. Im Innenverhältnis zwischen der Kommune und dem Bund oder einer oder einem Dritten können abweichende Kostenverteilungen getroffen werden.

Bei Veräußerung von Liegenschaften aus dem Bundesvermögen ohne Garantie der Kampfmittelfreiheit, zum Beispiel Konversionsflächen, tragen die Kosten der Kampfmittelbeseitigung die neuen Grundstückseigentümer, soweit sie die Verpflichtung hierzu vom Bund übernommen haben, zum Beispiel durch Rückstellungsverpflichtungen oder zu diesem Zweck erfolgte Kaufpreisnachlässe. Sie belegen dies gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde durch die Erklärung, ob es sich um eine ehemalige Bundesliegenschaft handelt und eine Verpflichtung zur Kostentragung übernommen wurde.

Individuelle Kostenregelungen werden durch eine Verwaltungsvereinbarung getroffen.

Bei Arbeiten, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, zum Beispiel an Bundesfernstraßen oder Bundeswasserstraßen, trifft die Kostenlast ebenfalls den Bund. Dies umfasst auch die durch diese Maßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen.

1.1.2

Reichseigene Munition

Der Bund trägt die Kosten der Beseitigung reichseigener Munition. Dabei tritt das Land Nordrhein-Westfalen in Vorleistung und rechnet anschließend mit dem Bund ab.

1.2

Kostentragung durch das Land Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit sie für die Beseitigung alliierter Munition anfallen.

2

Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Staat und Dritten

2.1

Kampfmittelbeseitigung

Nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 214 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in

Verbindung mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches tragen Bund und Länder als staatliche Stellen nur die Kosten für die eigentliche Kampfmittelbeseitigung, das heißt nur die Kosten, die zur Beseitigung einer „unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit“ erforderlich sind.

Die staatlichen Stellen tragen gemäß Nummer 1 dieses Runderlasses folgende Kosten:

Die Luftbildauswertung als Teil der notwendigen Recherchen zur Prüfung, ob ein Kampfmittelverdacht vorliegt, nimmt der Kampfmittelbeseitigungsdienst auf eigene Kosten vor.

Liegen nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor, führt er auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Maßnahmen durch. Die Kosten werden durch die staatlichen Stellen gemäß Nummer 1 dieses Runderlasses getragen.

Beim Fehlen eines Kampfmittelverdachts werden die Kosten weiterer Maßnahmen nicht durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen. Wünscht eine örtliche Ordnungsbehörde die Durchführung weiterer Maßnahmen oder trägt eine Dritte oder ein Dritter diesen Wunsch an die Ordnungsbehörde heran, obwohl der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst keinen Kampfmittelverdacht festgestellt hat, kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprechende Maßnahmen veranlassen. Die anfallenden Kosten werden der örtlichen Ordnungsbehörde in Rechnung gestellt und sind von dieser beziehungsweise der oder dem Dritten auf deren oder dessen Wunsch die Maßnahmen erfolgt sind, zu tragen. Wird ein Kampfmittel gefunden, werden die Kosten der entsprechenden Maßnahmen durch die staatlichen Stellen gemäß Nummer 1 dieses Runderlasses getragen.

Bohrlochdetektionen und Baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß § 3 Absatz 2 der Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung und daraus resultierende Maßnahmen sind von der oder dem Dritten auf eigene Rechnung durchzuführen.

Werden Kampfmittel gefunden, nimmt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Räummaßnahmen, das heißt Bergung, Entschärfung, Sprengung, Abtransport und Vernichtung der Kampfmittel, vor. Die dabei entstehenden Kosten der Kampfmittelbeseitigung werden durch die staatlichen Stellen gemäß Nummer 1 dieses Runderlasses getragen und zwar unabhängig davon, ob vorher ein Kampfmittelverdacht festgestellt worden ist. Darüberhinausgehende Kosten im Sinne der Nummern 2.2 und 2.3 dieses Runderlasses werden nicht erstattet.

2.2

Mehrkosten

Mehrkosten, die aus besonderen Rahmenbedingungen für die Kampfmittelbeseitigung resultieren, welche sich aus der individuellen Nutzung des Grundstücks oder dessen Eigenschaften ergeben oder ergeben haben, sind von der Kostentragung durch die staatlichen Stellen gemäß Nummer 1 dieses Runderlasses nicht erfasst. Diese anfallenden Kosten werden der örtlichen Ordnungsbehörde in Rechnung gestellt und sind letztlich von der oder dem Dritten zu tragen. Als derartige Fälle kommen unter anderem in Betracht:

- a) gleichzeitige Fortführung von Baumaßnahmen im Gefahrenbereich der Räummaßnahme,
- b) Sachzwang zur Anwendung teurer Spezialverfahren,
- c) vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht zu vertretende Stillstandskosten,
- d) durch Nachkriegsauffüllung bedingte Kosten und
- e) Untergrundkontamination beziehungsweise Altlasten.

Im Übrigen wird der durch die Mehrkosten verursachte Zweckaufwand des Kampfmittelbeseitigungsdienstes pauschal mit 7 Prozent der Zweckausgaben in Rechnung gestellt.

2.3**Kosten vor- und nachbereitender Maßnahmen**

Alle die Kampfmittelbeseitigung vor- und nachbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von § 19 Absatz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der örtlichen Ordnungsbehörde beziehungsweise von der oder dem Dritten auf dessen Kosten zu erledigen.

Eine abschließende Auflistung der in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähigen Kosten ist nicht möglich. In Betracht kommen unter anderem Kosten für:

- a) alle notwendigen Vermessungsarbeiten,
- b) Sicherungsaufgaben und Sicherungsmaßnahmen, wie Durchführung von Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen bei Entschärfungen und/oder Sprengungen, Aufstellung von Warnschildern, Sicherung von Baugruben,
- c) Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit, Abtrag von Oberböden bis zur Geländeoberkante zum Zeitpunkt der Kriegsbeeinflussung beziehungsweise bis zum gewachsenen Boden, Freischneide- und Ausräumarbeiten, Schaffung einer ganzzügigen Zuwegung,
- d) Arbeiten begleitender Art, wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Unterstützung mit Hilfsmitteln, zum Beispiel Strom oder Dämmmaterial, sowie
- e) Arbeiten nachbereitender Art, etwa zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Erdeingriffen.

Soweit erforderlich, können Dritten durch die örtliche Ordnungsbehörde zudem im Einzelfall Duldungs- und Handlungspflichten auferlegt werden, deren Kosten nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes grundsätzlich von ihnen zu tragen sind.

3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Kampfmittelbeseitigung Erstattung der anfallenden Kosten“ vom 9. November 2007 (MBL. NRW. S. 863) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2022 S. 229

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 443-3/01 –

Vom 22. März 2022

Das Herrn Karl Wilhelm Goetz erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Peru in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 9. März 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Peru in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2022 S. 230

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 23. März 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannter Persönlichkeit am 23. März 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

– **Werner Schmidt, Wilnsdorf**

– MBL. NRW. 2022 S. 230

III.**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)****Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2017, 2018 und 2019**

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)

Vom 22. März 2022

Die mit Beschluss der Medienkommission vom 4. März 2022 endgültig festgestellten Jahresabschlüsse sowie die genehmigten Geschäftsberichte der Jahre 2017, 2018 und 2019 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind im Internet unter <https://www.medienanstalt-nrw.de/zum-nachlesen/berichte/landesanstalt-fuer-medien-nrw-in-zahlen.html> öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 22. März 2022

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Der Direktor

Dr. Tobias Schmidt

– MBL. NRW. 2022 S. 230

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569